

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 12.05.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Elke Atzler

Herr Uwe Epperlein

Herr Ralf Globke

Herr Hans-Peter Hacke

Frau Heidemarie Hoffmann

Herr Uwe Scheller

Herr Mario Schwarz

Herr Manfred Teela

Herr Axel Thormann

Herr Michael Ueberschaer

Herr Wolfgang Weißbart

Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Herr Frank Schinke

Herr Leon-Vincent Wenersheide

Gäste

Herr Andreas Beyer

Herr Steffen Bruchhardt

Abwesend:

Mitglieder

Herr Uwe Kirchner

Herr Hubert Nettekoven

Herr Dr. Bernhard Pech

Frau Gabriele Schlichting

Herr Randolph Schwabe-Bolze

Herr Dr. Roger Stöcker

Herr Arthur Taentzler

Herr Ingo-Peter Walde

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 17.03.2022, öffentlicher Teil
5.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 17.03.2022
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
8.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
9.	329/22	Berufung des stellvertretenden Stadtwehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren
10.	328/22	LEADER - Fortführung der Teilnahme der Stadt Hecklingen am LEADER-Programm durch Eingehen einer Vereinsmitgliedschaft bei Gründung
11.	334/22	Wiederherstellung Stützmauer "Graue" Bereitstellung finanzieller Mittel für Investitionen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA
12.	333/22	Trinkwasserversorgung im Ortsteil Cochstedt hier: Rücknahme des Stadtratsbeschlusses 173/21 zur Aufgabenübertragung an den WAZV "Bode-Wipper" und Beschluss über die Einleitung eines Konzessionsvergabeverfahrens
13.	337/22	Kleingärten für Ukrainer
14.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
<u>nichtöffentlicher Teil:</u>		
15.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
16.		Abstimmung über die Niederschrift vom 17.03.2022, nichtöffentlicher Teil
17.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
18.	327/22	Beschwerdeangelegenheit
19.	336/22	Personalangelegenheit
20.	331/22	Vergabeangelegenheit
21.	332/22	Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens - Wohnbau- gebiet in Schneidlingen
22.	335/22	Vergabeangelegenheit 2022-60-01-FV
23.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
24.		Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Muschalle-Höllbach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind 13 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Folgende Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen zur Anwendung:

Zum TOP 18 – Vorlage Nr. 327/22 – nimmt Herr Uwe Epperlein weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Herr Zimmermann beantragt Rederecht für Herrn Beyer (WAZV „Bode-Wipper“) zum TOP 12 – Vorlage Nr. 333/22 –.

Dem Antrag wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 6

Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 17.03.2022, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 17.03.2022, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 11 Nein: 0 Enth.: 2

TOP 5.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 17.03.2022

01. Vorlage Nr. 321/22	- Grundstücksangelegenheit	- zugestimmt
	(Rückübertragung des Grundstückes Blauersteinstr. 13b, Flur 17, Flurstück 173/143, Größe 1.819 m ² in Hecklingen, rückwirkend zum 01.01.2022)	

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

TOP 7.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden

Herr Epperlein gibt folgende Informationen:

1. Keine Einstellung eines Auszubildenden mit Ausbildungsbeginn 01.08.2022

23 Bewerbungen sind eingegangen. 8 Bewerber/innen wurden zum Vorstellungsgespräch eingeladen, wovon 4 der Einladung gefolgt sind.

Unsere Favoritin hat sich nach unserer Zusage für eine andere Ausbildungsbehörde entschieden. Unser Nachrücker hat mündlich zugesagt und kurz vor der Vertragsunterzeichnung abgesagt. Die anderen Beiden, welche zum Gespräch waren, haben alle daran Beteiligten nicht überzeugt, so dass wir uns dafür entschieden haben, niemanden einzustellen.

Für das Einstellungsjahr 2023 ist geplant, die Ausschreibung bereits mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 durchzuführen.

2. Digitalpakt Schulen

Zur Zeit finden Absprachen zur Installation der Access-Points in den Schulen statt. Sobald diese installiert sind, werden die Tablets und weitere erforderliche Hardware an die Schulen ausgeliefert und installiert. Die digitalen Tafeln sind bereits in allen Schulen installiert und werden auch schon von den Lehrern genutzt. Die Fertigstellung des Projektes „Digitalpakt Grundschulen“ ist für Sommer 2022 geplant.

3. Bremsschwellen in der Stobenstraße

Die Bremsschwellen in der Stobenstraße sind angebracht. Mit den Bauarbeiten zur Kanal-Erneuerung durch den WAZV „Bode-Wipper“ soll Ende Juli begonnen werden.

4. Straßenausbau K1306

Der Fertigstellungstermin für die K1306 ist aktuell der 30.06.2022.

Aufgrund eines Problems im Baugrund wurde eine Erschwernis angezeigt. Nach jetzigem Stand soll sich diese nicht verzögernd auswirken.

Aufgrund der Enge des Baufeldes scheidet eine Verkürzung der Bauzeit durch erhöhten technischen und personellen Einsatz aus.

5. Straßenbeleuchtung Hugo-Gast-Siedlung

Die Straßenbeleuchtung ist derzeit auf Grund eines Kabelfehlers flächig ausgefallen. Ein Messwagen ist angefordert, um den Fehler schnellstmöglich zu beheben.

6. Sprunggrube GSZ Groß Börnecke

Der Auftrag für die Maßnahme ist erteilt. Trotz zweifacher Nachfrage, steht bisher eine Rückmeldung zum Ausführungsbeginn aus.

7. Breitbandausbau

Im Falle der Straßenquerung müssen im Ortsgebiet vereinzelt Asphaltdecken geschnitten werden. Diese werden nach der Verlegung des Leerrohres vorerst provisorisch durch Pflasterung verschlossen.

Die Asphaltherstellung geschieht dann gesammelt.

Der Erledigungsstand in Hecklingen liegt bei ca. 40 % (Leerrohre).

Ab 21. KW sind 6 Verlegeteams im Stadtgebiet im Einsatz (je 2 in HE, GB, CO in Schneidlingen gibt es derzeit noch Klärungsbedarf, da Bundesstraße)

Informationen aus den Ausschüssen:

Bau- und Ordnungsausschuss

Sitzung am 05.05.2022 – nicht beschlussfähig

Kultur- und Sozialausschuss

nicht getagt

Seniorenbeirat

Frau Hoffmann – Für die Veranstaltung „Tag der offenen Tür“ auf dem Flughafen Cochstedt wurden Einladungen verteilt. Alle Teilnehmer, die von der Möglichkeit Gebrauch machten, waren sehr begeistert.

Des Weiteren plant der Seniorenbeirat eine Info-Veranstaltung in Kooperation mit der Urania e. V. am 31.05.2022 um 15.00 Uhr im Stadtsaal „Stern“ zum Thema: „Versicherungen für Senioren – welche sind wichtig und sinnvoll?“

Interessierte sind herzlich eingeladen.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme des Fachbereichsleiters Herrn Schinke.

Gleichzeitig stellt Frau Muschalle-Höllbach den Auszubildenden Herrn Leon Wennersheide vor, der heute im Rahmen seiner Ausbildung am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen wird.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 13

Nein: 0

Enth.: 0

TOP 9.: Berufung des stellvertretenden Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren

329/22

Das Ehrenbeamtenverhältnis des stellvertretenden Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Hecklingen Kamerad Stephan Broda endet am 26.05.2022, so dass eine Neuwahl erforderlich ist. Diese Wahl wurde bereits am 23.04.2022 durch die aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehren Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen durchgeführt.

Zur Wahl des neuen Stellvertreters stellten sich die Kameraden Mathias Bahr OF Hecklingen und Marko Hoppe OF Groß Börnecke.

Die Abstimmung erfolgte in geheimer Wahl. Um die Voraussetzung der Funktionsübertragung des stellvertretenden Stadtwehrleiters laut Laufbahnverordnung (LVO-FF) zu erfüllen, muss der Kamerad Mathias Bahr den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ nach Anhörung des Kreisbrandmeisters innerhalb von zwei Jahren erfolgreich abschließen. Sollte die erforderliche Ausbildung innerhalb der zwei Jahre nicht absolviert werden, ist der Kamerad aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

Entsprechend § 15 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt hat der Träger der Feuerwehr den stellvertretenden Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren zu berufen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Berufung des stellvertretenden Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hecklingen Kamerad Mathias Bahr in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung zum 01.06.2022.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

Im Anschluss der Beschlussfassung nimmt der Bürgermeister die Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung von Kamerad Mathias Bahr vor.

Herr Epperlein und Frau Muschalle-Höllbach wünschen ihm alles Gute bei der Ausübung seines neuen Ehrenamtes als stellvertretender Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hecklingen.

TOP 10.: LEADER - Fortführung der Teilnahme der Stadt Hecklingen am LEADER-Programm durch Eingehen einer Vereinsmitgliedschaft bei Gründung

328/22

Die Lokale Aktionsgruppe der LEADER-Region „Börde-Bode-Auen“ – der auch die Stadt Hecklingen angehört – hat eine erfolgreiche Förderperiode 2014 bis 2020 abgeschlossen.

Um in der neuen Förderperiode 2023 bis 2027 erneut als LEADER-Region anerkannt zu werden, hat das Land Sachsen-Anhalt die Vorgabe gemacht, dass sich die lokalen Aktionsgruppen eine Rechtsform geben müssen. Auf Empfehlung des Landes wird die Rechtsform eines eingetragenen Vereins angestrebt. Der Verein muss sich bis spätestens Mitte Juli 2022 in Gründung befinden, da die Gründungsunterlagen zusammen mit der neuen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) „Börde-Bode-Auen“ bis zum 1. August 2022 beim Landesverwaltungsamt eingereicht werden müssen.

Mit Beschluss 195/21 hat sich der Stadtrat der Stadt Hecklingen zu einer Fortführung der Mitwirkung der Stadt am LEADER-Programm bekannt. Um diesen Beschluss umzusetzen, muss die Stadt Hecklingen auch Vereinsmitglied im noch zu gründenden Verein werden.

Die der Vereinsgründung zugrundeliegende Vereinssatzung wurde in einem intensiven Abstimmungsprozess erarbeitet. Die Grundlage der Vereinssatzung bildet die Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe „Börde-Bode-Auen“ in der Förderperiode 2014 bis 2020, da diese die Grundzüge der bisherigen Arbeit geregelt hat.

Um diese Geschäftsordnung in eine rechtsgültige Vereinssatzung zu überführen, wurde durch das Land Sachsen-Anhalt ein beratender Jurist mit Schwerpunkt Vereinsrecht den Interessengruppen zur Verfügung gestellt. In mehreren Durchläufen wurde die Vereinssat-

zung mit dem Rechtsanwalt und den Kommunalvertretern der LEADER-Region „Börde-Bode-Auen“ abgestimmt. Darüber hinaus wurden die LEADER-spezifischen Fragestellungen mit der VB ELER diskutiert und abgestimmt.

Die jetzt vorliegende Vereinssatzung erfüllt auf der einen Seite die LEADER-spezifischen Vorgaben, ist aber auf der anderen Seite so aufgebaut, dass nur die Grundsätze der zukünftigen Vereinsarbeit hier verankert sind, um diese schlank zu halten und spätere Anpassungsbedarfe zu minimieren.

Ergänzt wird die Vereinssatzung durch je eine Geschäfts- und Beitragsordnung. Die Geschäftsordnung regelt vor allem das Projektauswahlverfahren sowie die Aufgaben eines zukünftigen Regionalmanagements. Vereinsbeiträge sollen nicht erhoben werden. Diese Regelung ist in der derzeit angedachten Beitragsordnung ausgeführt.

Um Mitglied im Verein werden zu können, muss die Stadt Hecklingen sich zu dieser Mitgliedschaft entscheiden und sowohl Satzung als auch Geschäfts- und Beitragsordnung des noch zu gründenden Vereins anerkennen.

Die Dokumente liegen der Beschlussvorlage an. Diese werden in den weiteren beteiligten Kommunen (VGem Egeln, Stadt Staßfurt und Salzlandkreis) gleichlautend beraten. Eine individuelle Anpassung der Dokumente an Sonderwünsche der einzelnen Kommunen ist nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt

1. Die Stadt Hecklingen erkennt die Vereinssatzung des LAG Börde-Bode-Auen e.V., dessen Gründung derzeit in Vorbereitung ist, in Form des Satzungsentwurfs in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage an. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf eine Vereinssatzung, die zum vorgelegten Entwurf lediglich redaktionelle Änderungen enthält.
2. Die Stadt Hecklingen erkennt die Geschäftsordnung des LAG Börde-Bode-Auen e.V., dessen Gründung derzeit in Vorbereitung ist, in Form des Entwurfs in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage an. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf eine Geschäftsordnung, die zum vorgelegten Entwurf lediglich redaktionelle Änderungen enthält.
3. Die Stadt Hecklingen erkennt die Beitragsordnung des LAG Börde-Bode-Auen e.V., dessen Gründung derzeit in Vorbereitung ist, in Form des Entwurfs in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage an. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf eine Beitragsordnung, die zum vorgelegten Entwurf lediglich redaktionelle Änderungen enthält.
4. Die Stadt Hecklingen tritt dem Verein LAG Börde-Bode-Auen als Gründungsmitglied bei.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.:	Wiederherstellung Stützmauer "Graue" Bereitstellung finanzieller Mittel für Investitionen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA
-----------------	--

334/22

Die Stadt Hecklingen ist durch Entscheidung des VG Magdeburg mit dem Aktenzeichen 2 A 1029/17 MD zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an der Stützmauer der Gemeindestraße „Graue“ in Schneidlingen verpflichtet.

Da der Haushalt der Stadt Hecklingen zwar beschlossen wurde, sich jedoch noch beim Salzlandkreis zur Genehmigung befindet und zeitnah somit keine Wirkung entfalten wird, sollen die für die Baumaßnahme notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durch Einzelbeschluss bereitgestellt werden.

Im Haushaltsjahr 2021 waren 100.000 € für die Gesamtmaßnahme vorgesehen. Hiervon können 98.956,67 € in das Jahr 2022 übertragen werden.

Aufgrund der sprunghaften Baupreientwicklung liegt die angestellte Kostenberechnung für die Bauleistung bei ca. 250.000 €. Den Baukosten sind die noch nicht abgerechneten Planerkosten zuzuschlagen. Diese betragen ca. 30.000 €.

Die sich abzeichnenden Mehrkosten in Höhe von ca. 180.000 € sollen durch Zurückstellung der Baumaßnahme „Wiederherstellung Radwegbrücke Gänsefurth“ und aus der Investpauerschale gedeckt werden. Damit würden zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 195.300 € frei.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme. Die Planungsleistungen hierzu wurden in weiten Teilen bereits im letzten Jahr erbracht.

Derzeit läuft die Aufforderung zur Angebotsabgabe im Freihändigen Verfahren. Die Angebotsfrist endet am 04.05.2022. Die Verwaltung wird über den Finanzmittelbedarf in Abhängigkeit vom Verfahrensergebnis im Rahmen der Sitzungen informieren.

Nach § 104 (1) Nr. 1 KVG LSA darf eine Gemeinde im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung insbesondere investive Maßnahmen weiterführen, die in Vorjahren begonnen wurden, insoweit die Weiterführung sachlich und zeitlich unabweisbar ist.

Die sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus dem bereits angeführten Urteil des VG Magdeburg. Dieses ist bestandskräftig und vollstreckbar. Die Stadt ist verpflichtet, die Maßnahme durchzuführen.

Die zeitliche Unabweisbarkeit ergibt sich ebenfalls aus der Vollstreckbarkeit des Urteils. Handelt die Stadt nicht selbst, so kann Sie verpflichtet werden, die Handlung seitens des damaligen Klägers zu dulden und diesem die anfallenden Kosten zu ersetzen (ähnlich zur Ersatzmaßnahme), üblicherweise geschieht dies unter Leistung einer Vorauszahlung. Hierbei würden nach jetzigem Kenntnisstand Mehrkosten entstehen, die es aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abzuwenden gilt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stellt die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahme zur Wiederherstellung der Stützmauer in der Gemeindestraße „Graue“ im Sinne des § 104 KVG LSA fest und beschließt, die für die Maßnahme benötigten Finanzmittel in Höhe von 195.300,00 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung zu stellen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 12.:

Trinkwasserversorgung im Ortsteil Cochstedt
hier: Rücknahme des Stadtratsbeschlusses 173/21 zur Aufgabenübertragung an den WAZV "Bode-Wipper" und Beschluss über die Einleitung eines Konzessionsvergabeverfahrens

333/22

Die Stadt Hecklingen hat derzeit die Aufgabe zur Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Cochstedt inne. Die Aufgabenerfüllung leistet die MIDEWA in Erfüllung des bestehenden Konzessionsvertrages, welcher am 31.12.2022 ausläuft.

Die Aufgabe sollte im Bemühen um eine einheitliche Versorgungslage in der Einheitsgemeinde analog zur Verfahrensweise in den anderen Ortsteilen der Stadt Hecklingen nach Auslaufen des Konzessionsvertrages auf den WAZV „Bode-Wipper“ übertragen werden.

Hierzu wurde am 04.02.2021 im Rahmen des Stadtrates ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst.

Der WAZV hätte zur Aufgabenübertragung lediglich einen gleichlautenden Beschluss fassen müssen. Aufgrund der mit den Endschaftsbestimmungen des Konzessionsvertrages verbundenen rechtlichen Risiken hat dies der WAZV jedoch nicht getan und wollte eine Aufgabenübernahme erst nach Abschluss des Verfahrens zur Beendigung des Konzessionsvertrages durchführen.

Bei Auslaufen des Konzessionsvertrages müsste entsprechend dieser Verfahrensweise die Stadt Hecklingen die Versorgungsanlagen im Ortsteil Cochstedt von der MIDEWA erwerben. Hierbei wären durch die Stadt nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend Ermittlung des Anlagewertes ca. 3,1 Millionen EUR aufzubringen. Im Rahmen der Übernahme der Anlagen durch den WAZV wäre dieser lediglich zur Zahlung von rund 1,25 Millionen EUR bereit, da die Kaufpreisermittlung auf Grundlage des Sachzeitwertes seitens des WAZV angezweifelt wird.

Ob der Sachzeitwert zur Ermittlung des Kaufpreises herangezogen werden kann, müsste im Zweifel gutachterlich oder gar gerichtlich geprüft werden. Es ist anzunehmen, dass das Prüfergebnis die Netzbewertung seitens des WAZV nicht beeinflussen wird.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wäre damit jeglicher Differenzbetrag zur Bewertung seitens des WAZV - die Differenz zwischen beiden Netzbewertungen beträgt derzeit 1,85 Millionen EUR - durch die Stadt Hecklingen zu tragen.

Diese Summe kann die Stadt Hecklingen keinesfalls ohne die Verwendung von Krediten aufbringen.

Deshalb wird seitens der Verwaltung empfohlen, den Beschluss 173/21 aufzuheben und die Wasserversorgung des Ortsteiles Cochstedt wieder im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens auszuschreiben.

Der (Neu-)Konzessionär regelt mit dem Altkonzessionär die Modalitäten der Anlagenübernahme im Innenverhältnis. Die Stadt Hecklingen müsste dabei keine eigenen Finanzmittel aufbringen.

Da der WAZV selbst nicht am öffentlichen Marktgeschehen beteiligt sein darf, könnte sich dieser an einem Konzessionsvergabeverfahren nicht beteiligen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde Herrn Beyer Rederecht eingeräumt.

Herr Zimmermann fragt Herrn Beyer, warum der Verband bereit ist 1,25 Mio. € zu zahlen und nicht die ermittelte Summe von 3,1 Mio. €.

Auch **Herr Beyer** kann mit dieser Summe nichts anfangen, da der Verband nie ein Kaufangebot über 1,25 Mio. € abgegeben hat. Es ist relativ schwierig, für Cochstedt eine Ermittlung durchzuführen. Im letzten Jahr wurden Unterlagen übergeben, wodurch es möglich war, das Ortsnetz selbst zu berechnen. Dabei ist man auf einen Wert zwischen 2,6 und 3,1 Mio. € ohne Hausanschlüsse gekommen. Ob es noch ein Delta zu den 3,1 Mio. € gibt, ist nicht bekannt, da die Unterlagen der MIDEWA zu einer vollumfänglichen Bewertung nicht ausreichen. Die Stadt wurde mehrmals gebeten, weitere Unterlagen zu übergeben, was aber nicht geschehen ist. Von daher kann nicht geprüft werden, ob die 3,1 Mio. € begründet sind. Des Weiteren ist dem Verband nicht bekannt, ob die Stadt überhaupt weiterführende Unterlagen von der MIDEWA erhalten hat.

Herr Schinke führt aus, dass dem Verband sämtliche Unterlagen zum Jetzt-Zustand und zum Netzzumfang, die die Stadt erhalten hat, 1 zu 1 weitergeleitet wurden.

Auf Grundlage dieser Daten wurde mündlich eine Schätzung über 1.) 1,4 Mio. € und 2). 1,25 Mio. € hinsichtlich der Bewertung des Netzes abgegeben. Hierbei handelt es sich um kein Kaufangebot aber um eine Bewertung des Netzes auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse zum damaligen Zeitpunkt. Die jetzt durch Herrn Beyer in den Raum gestellte Zahl war der Verwaltung bisher nicht bekannt.

Der Verband stand zu jeder Zeit auf dem Standpunkt, nicht mehr zu zahlen, als das Netz wert ist.

Herr Beyer – Der Verband kann nicht mehr bezahlen, als das Netz wert ist. Die erste Schätzung über 1,4 Mio. € basierte auf die damaligen Angaben, die äußerst unzureichend waren. Die Aktivitäten wurden eingestellt, nachdem der Bürgermeister am 08.02.2022 erklärt hat, dass die Stadt weiter bei der MIDEWA bleiben möchte.

Herr Schinke merkt an, dass zu diesem Termin seitens des Bürgermeisters mitgeteilt wurde, dass die Stadt Hecklingen weiterhin in der Interessengruppe MIDEWA vertreten ist. Diese diskutiert u. a. die rechtliche Würdigung der Endschafftsbestimmungen aus dem Konzessionsvertrag aus Sicht derjenigen, die die Aufgabenerledigung künftig durch einen Zweckverband vornehmen lassen möchten. Aufgrund der bestehenden Beschlusslage ist genau dies der derzeitige Auftrag an die Verwaltung.

Herr Beyer – Fakt ist, dass es danach keine Gespräche mehr gab, so dass der Verband keine Veranlassung sah, weiter aktiv zu sein. Der Verband kennt die Unterlagen nicht und es ist nicht bekannt, was die MIDEWA übergeben hat, um auf diesen Wert zu kommen.

Sollte es sich wirklich um 3,1 Mio. € handeln, hätte man es prüfen können bzw. müssen. Vielleicht wäre auch der Verband auf 2,8 Mio. € + Hausanschlüsse gekommen, so dass nur ein geringes Delta entstanden wäre.

Fakt ist außerdem, dass dem Verband weder die Unterlagen der MIDEWA noch die Sachzeitwertberechnung übergeben wurde und somit kein Angebot abgegeben werden kann. Dem Verband sind lediglich die technischen Daten bekannt.

Herr Zimmermann – Angenommen der Preis von 3,1 Mio. € wäre gerechtfertigt, wäre der WAZV „Bode-Wipper“ bereit, diese Summe zu zahlen?

Herr Beyer – Wenn das Netz das wert ist, dann ja.

Herr Epperlein – Die MIDEWA hat der Stadt Unterlagen übergeben, welche dem Verband zur Verfügung gestellt wurden. In der Beratung in Quedlinburg wurde durch Herrn Beyer persönlich bestätigt, dass dem Verband die Unterlagen vorliegen und anhand dieser eine Bewertung möglich wäre.

Herr Beyer bestätigt, dass diese Bewertung vorgenommen wurde und im Ergebnis das Netz zwischen 2,6 Mio. € und 3,1 Mio. € wert sein könnte.

Um jedoch den durch die MIDEWA ermittelten Wert von 3,1 Mio. € bewerten zu können, fehlen Unterlagen.

Als Nachweis dient ein diverser E-Mail-Verkehr.

Herr Epperlein – Richtig ist, dass der Verband den Sachzeitwert der MIDEWA nicht erhalten hat, dennoch beruht die Berechnung auf Unterlagen, die auch dem Verband vorliegen.

Herr Beyer – Zudem ist keine konkrete Nutzungsdauer bekannt, die als Grundlage für die Berechnung genommen werden könnte. Damals ging es um eine Nutzungsdauer von 100 Jahren, aber ob diese noch aktuell ist, ist nicht bekannt.

Von daher kann momentan zum Sachzeitwert von 3,1 Mio. € keine Aussage getroffen und auch kein seriöses Angebot abgegeben werden.

Auf die Frage von Herrn Epperlein, ob somit das Risiko bei der Stadt verbleibt, teilt **Herr Beyer** mit, dass dies der Fall wäre, wenn es ein Risiko gäbe. Ist der Sachzeitwert ordentlich berechnet, gäbe es kein Risiko.

Herr Epperlein teilt mit, dass in den Beratungen Einigkeit erzielt wurde, dass letzten Endes zur Höhe des Sachzeitwertes ein Gericht entscheiden wird.

Dazu merkt **Herr Beyer** an, dass, sollte ein Gericht einen Sachzeitwert von 3,1 Mio. € ermitteln, dieser dann auch durch den Verband getragen wird.

Auf die Aussage, dass die Cochstedter gerne bei der MIDEWA auf Grund des „Harzwassers“ bleiben möchten, teilt Herr Beyer mit, dass auch bei Übernahme durch den Verband, Cochstedt weiterhin mit „Harzwasser“ versorgt werden kann.

Er erachtet es als rechtlich falsch, dass eine Interimsvereinbarung gefasst werden darf, weil hier das Vergaberecht greift. Die Konzession muss europaweit ausgeschrieben werden, was bis zum Jahresende kaum zu schaffen ist.

Dies ist kein Grund für eine Interimsvereinbarung, weil die Endschaftsbestimmungen im Vertrag § 7 seit 20 Jahren feststeht. Hier wird die Stadt ernsthafte Probleme bekommen. Zudem gibt es eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht dazu.

Der WAZV zahlt den Preis, den das Netz wert ist. Wenn die MIDEWA die 3,1 Mio. € vernünftig begründen kann, dann wird der WAZV diese Summe auch bezahlen.

Auf die Frage von Herrn Zimmermann, was eine europaweite Ausschreibung kosten würde, teilt **Herr Beyer** mit, dass lt. Erfahrung die Kosten bei ca. 30.000 € liegen. Grundlage für die Berechnung sind Gegenstandswert und Aufwand.

Herr Thormann – Die Diskussion ist kaum nachzuvollziehen. Entweder der Beschluss wird wie dargelegt gefasst oder vorerst bis zur Klärung zurückgestellt.

Auch **Herr Schwarz** ist der Meinung, dass auf Grund diverser Schuldzuweisungen heute keine Entscheidung getroffen werden kann und der Beschluss abgesetzt werden sollte.

Herr Schinke schlägt auf Grund der neuen Zahlen – die der Stadt bisher nicht bekannt waren – vor, dem Verband noch einmal alle verfügbaren Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die Möglichkeit einer Gegenprüfung zu ermöglichen. Danach wird man sehen, über welches Delta man spricht.

Bisher ist man von einem Delta von rd. 2 Mio. € ausgegangen, so dass die sinnvollste Entscheidung darin lag, neu auszuschreiben.

So wie es sich jetzt darstellt, gibt es eine Kommunikationslücke auf beiden Seiten.

Deshalb würde die Verwaltung die Beschlussvorlage zurückziehen und erneut zur Beschlussfassung einbringen, wenn nötig. Sollte dies zur nächsten Sitzungsrolle nicht möglich sein, wird es eine Sondersitzung geben müssen.

Herr Weißbart – Mit dem Thema beschäftigt sich der Stadtrat schon über einen längeren Zeitraum. Der Ortschaftsrat Cochstedt hatte dem vorliegenden Beschluss nach ausreichender Diskussion zugestimmt. Von daher sollte auch auf Grund der knapp bemessenen Zeit dieser heute im Stadtrat gefasst werden.

Herr Epperlein – Es kann nicht nur der Kaufpreis betrachtet werden. Immerhin handelt es sich auch um eine Konzessionseinnahme, eine Gewerbesteuerbeteiligung und evtl. um eine Gewinnbeteiligung.

Herr Zimmermann – Bei der Übertragung an den WAZV entstehen der Stadt keine Kosten. Bei Konzessionsausschreibung hingegen muss mit ca. 30.000 € gerechnet werden.

Herr Schinke – Im Gegenzug wird – egal wer nach der Ausschreibung den Zuschlag erhält – jährlich eine Konzessionsabgabe durch den Konzessionär zu leisten sein, die der Verband nicht entrichtet.

Herr Beyer – Der Verband leistet nur eine Gewerbesteuer.

Herr Epperlein beendet die Diskussion und zieht die Beschlussvorlage zurück. Notwendige Unterlagen werden zur Prüfung dem WAZV „Bode-Wipper“ schnellstmöglich zur Verfügung gestellt, in der Hoffnung, dass bis zur Stadtratssitzung am 23.06.2022 ein Ergebnis vorliegt, so dass keine Sondersitzung erforderlich wird.

Herr Beyer wird versuchen, bis zur nächsten Stadtratssitzung im Juni ein Angebot vorzulegen. Die benötigte Zeit für die Prüfung richtet sich nach den vorgelegten Unterlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hebt seinen Beschluss Nr. 173/21 vom 04.02.2021 auf. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Ortsteil Cochstedt soll nicht auf den WAZV „Bode-Wipper“ übertragen werden.

Zur Wasserversorgung des Ortsteiles Cochstedt nach dem Ende des bestehenden Konzessionsvertrages am 31.12.2022 ist schnellstmöglich ein Konzessionsvergabeverfahren einzuleiten.

Kann dieses nicht bis zum 31.12.2022 abgeschlossen werden, so ist die Wasserversorgung des Ortsteiles Cochstedt mittels einer Interimsvereinbarung mit der MIDEWA zu sichern. Diese darf längstens bis zum Abschluss des Konzessionsvergabeverfahrens gelten.

zurückgestellt

TOP 13.: Kleingärten für Ukrainer **337/22**

Herr Zimmermann erläutert kurz die Begründung zum eingebrachten Antrag der SPD-Fraktion.

Die Nutzung von leerstehenden Kleingärten der Stadt durch ukrainische Flüchtlinge wäre eine Win-Win-Situation: Weniger Leerstand und Entfaltungsmöglichkeiten sowie eine sinnvolle und evtl. ablenkende Beschäftigung für die Flüchtlinge.

Herr Weißbart – Die Begründung ist nicht ausreichend. Es ist auch nicht erkennbar, um welche Gärten es sich im Einzelnen handelt. Es gibt leerstehende Gärten, die durch den Kleingartenverband betreut werden. Für die Nutzung von Gärten gibt es Regularien, die eingehalten werden müssen. Es bestehen Pachtverhältnisse, in die nicht eingegriffen werden kann.

Herr Epperlein – Die Betreuung der Flüchtlinge ist Aufgabe des Landkreises. Trotzdem kümmert sich die Stadt Hecklingen sehr intensiv um die hier ansässigen Flüchtlinge. Vorstellbar wäre, dass mit der Nutzung der Gärten Kosten entstehen könnten. Inwieweit der LK bereit ist, diese Kosten zu übernehmen, ist nicht bekannt. Die Stadt Hecklingen ist keinesfalls in der Lage, die Kosten zu übernehmen. Die Betreuung der Flüchtlinge geschieht durch ein sehr hohes Maß an ehrenamtliches Engagement.

Von daher ist der Antrag „die Stadt möge sich darum kümmern...“ fragwürdig, zumal es sich um eine Art freiwillige Leistung handelt.

Ansprechpartner wäre in diesem Fall der Gartenverein. Wer einen Garten bewirtschaften möchte, müsste dort einen Antrag stellen. Immerhin besteht auch ein großes Interesse daran, dass Gärten nicht brach liegen.

Herr Schwarz entnimmt dem Antrag, dass die Stadt als Kontaktpunkt dienen soll, um bei der Vermittlung zwischen Flüchtlingen und Verein behilflich zu sein.

Herr Weißbart – Für die Zukunft sollte die Person, die einen Antrag einreicht, auch an der Sitzung teilnehmen, um den Sachverhalt zu erläutern. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, sich im Vorfeld mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. Im Ergebnis von Gesprächen erübrigen sich meist Antragstellungen und Zeit- und Arbeitsaufwand können reduziert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Verwaltung, die Kleingärtenvereine bzw. die verantwortlichen Kleingärtner sowie die in der Stadt Hecklingen lebenden, ukrainischen Flüchtlinge anzuschreiben und zu einem Gespräch einzuladen, um zu klären, inwieweit eine Nutzung der Kleingärten der Stadt durch die ukrainischen Flüchtlinge von beidseitigem Nutzen wäre.

mehrheitlich abgelehnt Ja 0 Nein 11 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Schwarz spricht die Wiedereröffnung des Flughafens Cochstedt an und möchte wissen, in welcher Form der Flugbetrieb wieder aufgenommen wird.

Herr Epperlein teilt mit, dass der Flugverkehr aufgenommen wurde. Bis Ende 2023 gilt eine Beschränkung für Flugzeuge mit einem zulässigen Startgewicht von 5,7 Tonnen im Sichtflugbetrieb.

Ende des öffentlichen Teils: 19.00 Uhr